

## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Der Kreiswahlleiter

- Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60 zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 S. 1
- Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 S. 2

#### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Wasserbehörde

##### Nachrichtlich:

- Amtliche Bekanntmachung- Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern – Allgemeinverfügung zum Anliegergebrauch im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 2

#### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde

- Sperrung des Weges verlaufend auf den Flurstücken 161 und 126 der Flur 1, Gemarkung Tremsdorf, für den allgemeinen Kfz-Verkehr (Gemeinde Nuthetal) S. 3

#### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Bauaufsichtsbehörde

- Baugenehmigungen für den Neubau eines Umkleidegebäudes, einer Freilichtbühne und eines Funktionsgebäudes in der Stadt Beelitz S. 4

#### Allgemeinverfügungen\* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Fünfte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung vom 31.05.2021 S. 5

#### Öffentliche Bekanntgaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 27.05.2021 und vom 16.06.2021

- Bekanntgabe vom 27.05.2021 zur Unterschreitung der Inzidenz von 50 im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 9
- Bekanntgabe vom 16.06.2021 der Unterschreitung der Inzidenz von 20 im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 9

\*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter [www.potsdam-mittelmark.de/startseite](http://www.potsdam-mittelmark.de/startseite) veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

#### Ende des amtlichen Teils

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2021 S. 10
- Tage des Offenen Ateliers S. 10
- Die Offensive „Aktiv sein im Alter“ S. 11
- Neue Kreisinformations-broschüre 2021/22 erschienen S. 11
- Arbeitslosengeld II – Antrag online beantragen S. 12
- Informationen des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus S. 12



Jahrgang 28  
Bad Belzig  
15. Juli 2021  
Nummer 5

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)  
Redaktion:  
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle  
[presse@potsdam-mittelmark.de](mailto:presse@potsdam-mittelmark.de)  
Bezug:  
kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,  
14476 Golm  
Anzeigenverwaltung:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

### Der Kreiswahlleiter

## Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60 zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I Seite 1482) wurde auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von **500 Wahlberechtigten des Landes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten), müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 3. Februar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vom 5. Februar 2021, Nummer 3, verwiesen.

*Brandenburg an der Havel, den 15. Juni 2021*

*i. V. Gabriele Lahn  
Der Kreiswahlleiter*

### Der Kreiswahlleiter – Wahlkreis 61 –

## Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung wahlgesetzlicher Vorschriften - Unterstützungsunterschriften

Auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen hat der Gesetzgeber für die **Bundestagswahl 2021** die Zahl der für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten erforderlichen Unterstützungsunterschriften im 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 9. Juni 2021 im § 52a auf jeweils ein Viertel reduziert.

Kreiswahlvorschläge nicht etablierter Parteien, also solcher Parteien, die derzeit weder im Bundestag noch in einem Landtag seit dessen letzter Wahl ununterbrochen aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, sowie Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen benötigen persönliche und handschriftliche Unterstützungsunterschriften von mindestens 200 (**bei der Bundestagswahl 2021: 50**) im Wahlkreis wahlberechtigten Personen. Dazu muss das Formblatt nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung (BWO) verwendet werden, das bei der jeweiligen Kreiswahlleitung kostenlos erhältlich ist. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden, andernfalls sind die Unterschriften ungültig.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterschriften auf weiteren Kreiswahlvorschlägen sind ungültig. Dagegen ist es zulässig, sowohl einen Kreiswahlvorschlag als auch eine Landesliste zu unterstützen. Die Vorschläge müssen nicht von demselben Wahlvorschlagsträger stammen. Die öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen vom 27.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt 6/2021 der Landeshauptstadt Potsdam, wird im Punkt 7 hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften von 200 auf 50 geändert.

*Potsdam, den 11.06.2021*

*Michael Schrewe  
Kreiswahlleiter WK 61*

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

Abdruck nachrichtlich - Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2021 durch  
Abdruck in der Märkischen Allgemeinen Zeitung

## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Der Landrat des Landkreises Potsdam- Mittelmark erlässt als untere Wasserbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i. V. m. § 45 BbgWG wird wie folgt beschränkt:  
Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken wird untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.10.2021.
4. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

### Rechtsgrundlagen:

- §§ 44, 45 Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [28]).
- § 100 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. § 103 BbgWG
- § 1 Abs.1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) i.V.m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Begründung:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächen stellt gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG einen Benutzungsstatbestand dar, der nach § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Sofern die Entnahme im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG i. V. m. § 45 erfolgt und Bundeswasserstraßen und sonstige, der Schifffahrt dienende Gewässer nicht betroffen sind, hat der Gesetzgeber von einer Erlaubnispflicht abgesehen.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer, sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des

Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeindegebrauches oder den Gemeindegebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch (§ 45 BbgWG).

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark für Oberflächengewässer im Gebiet des Landkreises gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken nicht mehr gegeben, da aufgrund der bereits außergewöhnlich langanhaltenden, sehr angespannten hydrometeorologischen Lage ohne Aussicht auf abflusswirksame Niederschläge im Einzugsgebiet eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten ist. Diese stellt sich insbesondere durch die stark gesunkenen Pegelwasserstände der Gewässer innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark dar. So liegen die Durchflussmengen der überwachten Pegel der Fließgewässer der Havel, Nuthe, Nieplitz sowie der Plane und Buckau als auch des Seddiner Sees bereits seit mehreren Wochen weit unterhalb des Jahreswertes für den mittleren Jahreswasserabfluss. Auf Grund der Trockenheit im März und April blieb die hydrologische Situation in allen brandenburgischen Flussgebieten weiterhin sehr angespannt. Nachfolgende Niederschläge im Mai, Juni und Juli konnten nur leicht, kurzfristig und örtlich begrenzt zu einer Entspannung beitragen.

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Oberflächenwasser mittels Pumpeinrichtungen aus den Gewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt. Durch die technische Unterstützung (Pumpe) und die Vielzahl der Wassernutzer summieren sich die entnommenen Wassermengen erheblich auf. Dies führt insbesondere dazu, dass das ohnehin reduzierte Wasserdargebot weiter sinkt und durch Grundwasserneubildung nicht ausgeglichen werden kann. Hierfür sind die sinkenden Grundwasserstände Beweis.

Geringe Abflussmengen in Flüssen, geringe Wasserstände in Seen, erhöhte Wassertemperaturen, vermehrtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Ober- und Unterlieger über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeindegebrauch nach § 43 BbgWG i. V.m. § 25 WHG9 zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird.

Darüber hinaus wird nach heutigem Kenntnisstand kein Anlieger von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen. Erforderliche Wassermengen können auch weiterhin aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen und zu Bewässerungszwecken eingesetzt werden, sofern der kommunale Träger der öffentlichen Wasserversorgung dies nicht öffentlich untersagt.

Wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zwecke der Wasserentnahme aus Oberflächenwassern sind nicht betroffen.

Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvorrichtung zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der

Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie der Erlaubnisinhaber an weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahmen zurückzutreten. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass selbst bei Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 10 (2) BbgWG kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht.

#### Hinweis:

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöller Straße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

*Bad Belzig, den*

*Wolfgang Blasig  
Landrat*

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde –

## Sperrung des Weges verlaufend auf den Flurstücken 161 und 126 der Flur 1, Gemarkung Tremsdorf, für den allgemeinen Kfz-Verkehr

hiermit verfüge ich die tatsächliche Sperrung des Weges, der (siehe Anlage) rechtlich auf dem Flurstück 161, in Wirklichkeit jedoch auf dem Flurstück 126 der Flur 1 in der Gemarkung Tremsdorf verläuft. Die Sperrung wird in Höhe der blauen Markierung vorgenommen. Mit dieser Sperrung ist es Kraftfahrzeugen nicht gestattet, über die Markierung hinaus von der Landesstraße L 771 aus in Richtung des Naturschutzgebietes "Nuthe - Nieplitz - Niederung" zu fahren. Die Sperrung erfolgt durch Errichtung einer verschließbaren Schranke.

#### Begründung:

Anlass für das Erfordernis der Sperrung sind vermehrt auftretende Verstöße gegen Verbote aus § 4 der NSG-VO. So wurden bereits Fahrzeuge abseits der Wege abgestellt, das Gebiet außerhalb von Wegen vielfach betreten, Hunde freilaufend festgestellt. Ein Nachstellen von Wild ist nicht auszuschließen.

Gemäß § 23(3) BbgNatSchAG kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Wahrung überwiegender Interessen der Allgemeinheit, hier des Naturschutzes, Flächen oder auch Wege von Amt wegen sperren. Das Interesse des Naturschutzes wiegt hier schwer, da der Schutz von Bodenbrütern sowie des Niederwildes und geschützter Pflanzen durch das Befahren von Flächen außerhalb der Wege von Fahrzeugen negiert wird. Der Zugang des Naturschutzgebietes für unberechtigte Fahrzeuge ist somit auszuschließen.

#### Anordnung:

Die oben verfügte Sperrung ist im gemeindlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam - Mittelmark erfolgt ebenfalls. Seide Veröffentlichungen sollen darauf hinwirken, dass sich bisher unbekannt Berechtigte an der Wegenutzung bei der unteren Naturschutzbehörde melden.

Entsprechend soll eine Schlüsselregelung gefunden werden für die aufzustellende Sperre.

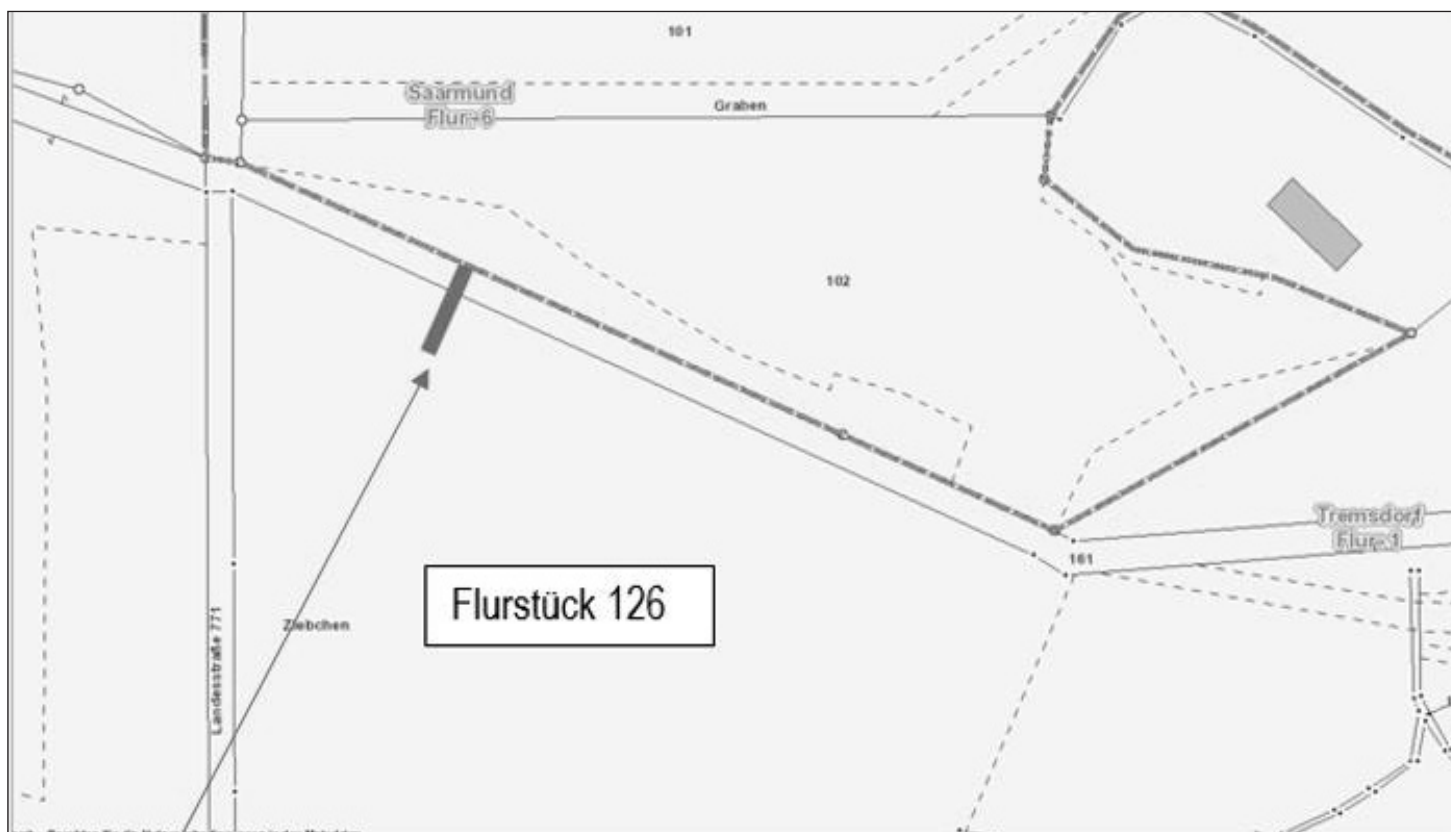
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er ist dann an den "Landkreis Potsdam-Mittelmark" zu richten.

Im Auftrag

Eyermann  
Teamleiter Untere Naturschutzbehörde

### Anlage



Angeordnete Wegesperrung in der Tremisdorfer Flur 1 auf den Flurstücken 161 und 126(teilweise)

### Zitierte Rechtsvorschriften

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz
- VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nuthe-Nieplitz-Niederung" vom 9.6.1995

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Bauaufsichtsbehörde –

# Baugenehmigung für den Neubau einer Freilichtbühne mit temporärer Bühnenüberdachung und Tribüne

Der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz wurde am 08.04.2021 die Baugenehmigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Beelitz, Flur 14, Flur-

stücke 21, 22, 23, 24 für den Neubau einer Freilichtbühne mit temporärer Bühnenüberdachung und Tribüne erteilt.

Die Baugenehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde, Potsdamer Straße 18 A in 14532 Teltow, Zimmer 333 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Außerhalb dieser Zeiten kann die Einsicht nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03328 318-368 ermöglicht werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1.

Bad Belzig, 23.06.2021

Blasig  
Landrat

## Baugenehmigung für den Neubau eines Funktionsgebäudes

Der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz wurde am 08.04.2021 die Baugenehmigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Beelitz, Flur 14, Flurstücke 21, 22, 23, 24 für den Neubau eines Funktionsgebäudes erteilt.

Die Baugenehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde, Potsdamer Straße 18 A in 14532 Teltow, Zimmer 333 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Außerhalb dieser Zeiten kann die Einsicht nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03328 318-368 ermöglicht werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1.

Bad Belzig, 23.06.2021

Blasig  
Landrat

## Baugenehmigung für den Neubau eines Umkleidegebäudes

Der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz wurde am 08.04.2021 die Baugenehmigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Beelitz, Flur 14, Flurstücke 21, 22, 23, 24 für den Neubau eines Umkleidegebäudes erteilt.

Die Baugenehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde, Potsdamer Straße 18 A in 14532 Teltow, Zimmer 333 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Außerhalb dieser Zeiten kann die Einsicht nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03328 318-368 ermöglicht werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1.

Bad Belzig, 23.06.2021

Blasig  
Landrat

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügung wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter [www.potsdam-mittelmark.de/startseite](http://www.potsdam-mittelmark.de/startseite) veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) wird die nachfolgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben:

## Fünfte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

1. mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
2. Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden („Verdachtspersonen“);
3. denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten („enge Kontaktperson“).  
Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder vom Gesundheitsamt oder von der Schule, der Kita oder dem Hort (z. B. auf deren Internetseite) auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen entsprechend den Kriterien des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung ebenfalls als enge Kontaktperson.

#### 2. Selbsttest

Nicht in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter in einem Selbsttest einen Positivbefund ermittelt haben. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Tes-

tergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt oder einen Facharzt überprüfen zu lassen.

Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.

### 3. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

- a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
- b) elektronisch: [gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de)  
Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
- c) telefonisch: Das Gesundheitsamt ist für Infektionsmeldungen unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111.

Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen, über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.

Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

### 4. Beginn und Ende der Quarantäne

#### 4.1. Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte mit Symptomen am Tag des Auftretens der Symptome
- b) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests
- c) für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung
- d) für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem Erkrankten bzw. bei Symptombefreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- e) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten.

#### 4.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen;
- b) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- c) für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis vorliegt, mit dem Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptombefreiheit.

Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen (siehe Nr. 1).

Das negative Testergebnis ist durch eine Bescheinigung über die Absolvierung eines PoC- oder eines PCR-Tests zu belegen.

### 5. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

5.1 Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,

Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.2 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

5.3 Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.

5.4 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 6.1 bis 6.4 sorgen.

### 6. Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der

Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Abfrage des Gesundheitsamtes.

## 7. Hinweise

- 7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
- 7.2 Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welcher einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.
- 7.3 Ausnahmen für medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (insbesondere Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen) erfolgen unter der Voraussetzung, dass durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel, der den beruflichen Einsatz dieser Person erfordert, schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Ausnahmen werden ausschließlich auf Antrag durch eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes erteilt.
- 7.4 Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindV des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## 8. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## 9. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juni 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

## 10. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 28. Juli 2021.

## Begründung

### A. Sachverhalt

I.  
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“ nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.  
Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) lag nach Abflauen der „ersten Welle“ Ende September 2020 bei unter 3. Er stieg in der „zweiten Welle“ Ende November/Anfang Dezember 2020 auf einen Wert von über 100 und erreichte im Januar 2021 in der „dritten Welle“ eine Spitze von 362 Infektionen pro 100.000 Einwohner binnen einer Woche.  
Nach schwankenden Werte, bedingt durch das Auftreten neuer Mutationen, liegt der Inzidenzwert nunmehr unter 50.

II.  
Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei

handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann. Nach aktueller Statistik des RKI sind fast 90.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an dieser Krankheit verstorben.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Die ersten Impfungen sind erfolgt, die Impfkampagne wird aber noch Monate andauern. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Es ist derzeit nicht abschließend geklärt, ob sich Menschen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können. Das RKI geht in seinen Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 20.0.2021) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

1. Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
2. Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Das RKI rät in seinen Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern ferner, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Räumlichkeiten oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, (z. B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen) unabhängig von der individuellen Risikolage als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und unter Umständen tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten mit den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen zu kämpfen hatten und nicht arbeitsfähig waren.

III.  
Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich mit dem vorhandenen eigenen Personal kaum noch nachkommen. Eine Rückverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich dann auch bei intensivem Personaleinsatz in einer relevanten Zahl von Fällen nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen.

### B. Rechtliche Würdigung

I.  
Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Bbg-GDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis

Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

#### II.

Nach wie vor ist im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

#### III.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Bei seinen Verfügungen orientiert sich die Behörde ferner an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Danach trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 26 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 6. März 2021 in der Fassung vom 25. Mai 2021 kann der Landkreis über die in der 7. SARS-CoV-2-EindV geregelten Anordnungen hinausgehende Sonderregelungen treffen, wenn dies aufgrund der örtlichen Besonderheiten oder des regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Von einer solchen Lage ist nach wie vor auszugehen, da auch bei sinkenden Inzidenzwerten die Nachverfolgung alleine durch das Personal des Gesundheitsamtes nur sehr schwer in der erforderlichen kurzen Zeit umzusetzen ist.

#### IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG).

Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise

abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

#### V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen). Bei engen Kontaktpersonen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonenachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das ihn Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

#### VI.

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität.

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

#### VII.

Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.



Nach den neuesten Erkenntnissen des DIVI Intensivregisters nimmt zwar die Zahl der intensivmedizinisch zu betreuenden Personen ab. Da es sich hier aber zunehmend um jüngere Menschen handelt, ist die Behandlungsdauer im Krankenhaus und vor allem auch in den Intensivstationen länger, die Todesrate hingegen niedriger.

Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG daher zunächst auf den 28. Juli 2021 befristet.

Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt.

Eine Befristung auf einen Monat und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

#### **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

*Bad Belzig, 31. Mai 2021*

*gez. i. V. Stein  
Erster Beigeordneter*

*-DS-*

#### **Hinweis:**

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

## **Bekanntgabe vom 27.05.2021 zur Unterschreitung der Inzidenz von 50 im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 17 Abs. 4a der „Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (7. EindV)“ vom 6. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 2021, Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/inzidenzen\\_LK\\_7-Tage-Inzidenz](https://www.rki.de/inzidenzen_LK_7-Tage-Inzidenz)) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark an den vergangenen drei Tagen ein 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ weniger als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ununterbrochen vorgelegen.

Aufgrund dieser Unterschreitung des Inzidenzwertes finden folgende Regelungen des § 17 Abs. 4a der 7. EindV Anwendung:

1. Ab dem 31. Mai 2021 findet in den Schulen der Primarstufe der Unterricht als Präsenzunterricht statt;
2. Ab dem 7. Juni 2021 findet in allen weiteren Schulen der Unterricht als Präsenzunterricht statt.

*Bad Belzig, den 27. Mai 2021*

*gez. Blasig Landrat*

## **Bekanntgabe vom 16.06.2021 der Unterschreitung der Inzidenz 20 im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. Juni 2021 (GVBl. II Nr. 62/2021) Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/inzidenzen\\_LK\\_7-Tage-Inzidenz](https://www.rki.de/inzidenzen_LK_7-Tage-Inzidenz)) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark an den vergangenen vier Tagen einschließlich dem heutigen fünften Tag ein 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ununterbrochen vorgelegen.

Aufgrund dieser Unterschreitung des Inzidenzwertes finden die Regelungen der SARS-CoV-2-UmgV vom 15. Juni 2021 über die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gemäß § 5 Abs. 3 der SARS-CoV-2-UmgV ab dem 17. Juni 2021 keine Anwendung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Befreiung von der Vorlage eines Testnachweises gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der SARS-CoV-2-UmgV für folgende Fälle nicht gilt:

- § 11 Abs. 3: Erbringen sexueller Dienstleistungen;
- § 20: Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen;
- § 21: Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime, diesen gleichgestellte Wohnformen und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX);
- § 22: Zutritt zu Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, soweit die Vorlage eines Testnachweises gefordert wird;
- § 16 Abs. 1: Ausübung von Kontaktsport in geschlossenen Räumen.

*Bad Belzig, den 16. Juni 2021*

*gez. i. V. Stein,  
Erster Beigeordneter*

**Ende des amtlichen Teils**

# Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

**Sommerpause (Sommerferien vom 24.06. - 07.08.2021)**

### August

33. KW vom 16.08. - 20.08.2021

Di	17.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	18.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	19.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

### September

35. KW vom 30.08. - 03.09.2021

Di	31.08.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	01.09.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	02.09.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

37. KW vom 13.09. - 17.09.2021

Di	14.09.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	15.09.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	16.09.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

39. KW vom 27.09. - 01.10.2021

Do 30.09.2021 15:00 Uhr Kreistag

### Oktober

43. KW vom 25.10. - 29.10.2021

Di	26.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	27.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	28.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

### November

45. KW vom 08.11. - 12.11.2021

Di	09.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	10.11.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	11.11.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 22.11. - 26.11.2021

Di	23.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	24.11.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	25.11.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

### Dezember

49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do 09.12.2021 15:00 Uhr Kreistag

---

## Tage des Offenen Ateliers am 21. und 22. August 2021

**23 Jahre in Folge laden die Bildenden KünstlerInnen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu den „Tagen des offenen Ateliers“ ein.**

Nachdem im Frühling die Türen geschlossen bleiben mussten, öffnen nun ein viertel Jahr später die Künstlerinnen und Künstler ihre Ateliers und laden interessierte Besucher am **21. und 22. August** herzlich zu diesen beiden Aktionstagen ein.

In den vierzehn Landkreisen im Land Brandenburg sowie in den Städten Potsdam und Cottbus heißen Sie die Besucherinnen und Besucher willkommen, einen Einblick in das Schaffen und den Alltag bildender Künstler zu nehmen.

Interessierte können an beiden Tagen des Offenen Ateliers die Gelegenheit ergreifen, Künstlern bei der Arbeit über die Schulter zu schauen, **natürlich MIT ABSTAND**; begleitet von verschiedenen Aktionen und Attraktionen in einem ganz besonderen Ambiente.

Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit, mit den Akteuren ins Gespräch zu kommen, Arbeiten zu erwerben und sich auch selbst künstlerisch zu erproben.

Die Tage des Offenen Ateliers sind ein regionales Kooperationsprojekt, das im Arbeitskreis der Kulturverwaltungen im Land Brandenburg (AKK) entwickelt worden ist.

Für den 21. und 22. August 2020 werden die Tage des Offenen Ateliers von den beteiligten Landkreisen und Städten in Kooperation mit der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH, Kulturland Brandenburg, organisiert.

In Potsdam-Mittelmark nehmen in diesem Jahr **61 Ateliers und über 100 Künstler** am Aktionstag teil. Zum Teil präsentieren sich auch mehrere Künstler zusammen an einem Standort. Neben der Bildenden Kunst in ihren unterschiedlichsten Facetten gibt es in den Ateliers auch musikalische, literarische und kulinarische Angebote.

Weitere Informationen unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

# Neue Kreisinformationsbroschüre 2021/22 erschienen

Eine neue Kreisbroschüre zur Information für Bürgerinnen und Bürger als auch Gäste ist seit einigen Tagen druckfrisch zu haben. In seinem Grußwort geht Landrat Wolfgang Blasig auf die Probleme der Corona-Pandemie aber auch auf die Chancen und Zukunftsprojekte ein, die sich unter anderem aus dieser Krise für den Landkreis abzeichnen.

Erneut ist es gelungen, dass alle Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises, mit einem Kurzporträt auf einer Doppelseite (zu finden auf den Seiten 66-103) in dieser Publikation vertreten sind. Eine kleine Kreiskarte, die die Lage der jeweiligen Kommune rot kennzeichnet, erleichtert zudem die Orientierung.

Angaben zur Organisationsstruktur der Kreisverwaltung, zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, zum Kreistag, zu Wirtschaft und Tourismus, Landwirtschaft, Bildung, Denkmalpflege sowie Interviews mit Vizelandrat Christian Stein zur Smarten Landregion, mit den Geschäftsführern von regiobus Potsdam-Mittelmark und der Technologie- und Gründerzentrum zu wissenschaftlichen Themen, komplettieren den Inhalt.

Von Interesse ist sicherlich auch das kurze Stichwortverzeichnis - Was erledige ich Wo - Wegweiser durch die Kreisverwaltung. Dieses soll Bürgerinnen und Bürger auf der Suche nach Ansprechpartnern und Dienstleistungen der Kreisverwaltung ein nützlicher Ratgeber sein.

Auf den Seiten 5-10 wird der Leser auf die Landesgartenschau 2022 in der Spargelstatt Beelitz eingestimmt. Der Landkreis wird wie auf der BUGA 2015 in Brandenburg an der Havel mit einem eigenen Pavillon auf dem LAGA-Gelände vertreten sein. Gezeigt werden soll die Vielseitigkeit von Potsdam-Mittelmark, die Attraktivität als Wirtschafts- und Wohnstandort als auch die Möglichkeiten für Familien und Touristen, denn von den Havelseen bis zum Hohen Fläming hat der Landkreis für seine Gäste und Einwohner viele interessante Ausflugsziele, einzigartige Kulturschätze und reizvolle Naturlandschaften mit tollen Angeboten zu bieten.



## Potsdam-Mittelmark



Dazu Landrat Blasig in seinem Grußwort: „*Blicken wir auf das Jahr 2022 gibt es bereits jetzt Anlass zur Freude, denn die Stadt Beelitz wird mit der Landesgartenschau durchstarten. Nicht nur Beelitz, sondern der ganze Landkreis wird von diesem touristischen Höhepunkt profitieren. Diese Gartenschau ist nicht nur ein Beitrag für die Vielfalt an Natur, Kultur und Kulinarik sondern auch ein Bekenntnis zum ländlichen Raum. Deshalb*

*wird der Landkreis mit einem eigenen Pavillon auf der Landesgartenschau vertreten sein und die Stadt Beelitz bei der Verwirklichung ihrer Ziele in sechs erlebnisreichen Monaten unterstützen.*“

Ein Dankeschön an alle Betriebe, Firmen, Institutionen, Vereine und Kommunen, die mit ihrem Werbeeintrag das Erscheinen dieser Kreispublikation ermöglichten sowie an das DAKAPO Pressebüro Berlin, das für die gesamte Broschüre verantwortlich zeichnet.

Die Broschüre ist ab sofort in der Kreisverwaltung in Bad Belzig und allen Dienststellen des Landkreises sowie in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen zu haben oder im Internet unter [www.potsdam-mittelmark.de/Aktuelles/Publikationen](http://www.potsdam-mittelmark.de/Aktuelles/Publikationen) abrufbar.

## Die Offensive „Aktiv sein im Alter“ geht auch im Jahr 2021 weiter

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wendet sich wieder gezielt an Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr und spricht damit die „Generation 50+“ an. Die Offensive „Aktiv sein im Alter“ soll Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark animieren, Angebote und Aktivitäten vor Ort selbst zu entwickeln und in generationenübergreifenden Projekten umzusetzen

### 1. Projekte

Der Landkreis ruft auch im Jahr 2021 wieder zur Projektinitiative auf, mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken und ein generationenübergreifendes Miteinander zu beleben. Eine Jury wählt aus den eingereichten Projekten aus und unterstützt diese mit Sach- oder auch Honorarkosten. Konzeptideen für das Jahr 2021 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht werden. Formulare für die Beantragung erhalten Sie direkt über den Fachdienst Soziales und Wohnen oder hier als Download [https://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/bildungsangebote-fuer-jung-und-alt/offensive-aktiv-sein-im-alter/Antragsformular\\_Projektskizze](https://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/bildungsangebote-fuer-jung-und-alt/offensive-aktiv-sein-im-alter/Antragsformular_Projektskizze).

Einsendeschluss ist der 31.07.2021

Ansprechpartnerin im Fachdienst Soziales und Wohnen:  
Frau Daniela Berlin  
Telefon: 033841 91-368  
[sozialamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:sozialamt@potsdam-mittelmark.de)

### 2. Förderung von Bildungsveranstaltungen oder Kursen

Ziel ist es, dass Angebote auch in kleineren Orten stattfinden können. Zu vielfältigen Themen werden vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Bildungsangebote, Themenabende oder Vorträge vermittelt und finanziert. In Anspruch nehmen können diese Veranstaltungen alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr. Grundvoraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von 5 Personen und ein Veranstaltungsraum vor Ort. Selbstverständlich haben auch Altenhilfeeinrichtungen die Möglichkeit, diese Angebote in ihren Einrichtungen zu organisieren. Die Bewohner sollen den gleichen Zugang zu frei wählbaren Themen haben, wie Menschen, die in der Häuslichkeit leben und sich selbst beispielsweise im Gemeinderaum organisieren können.

Rufen Sie in unserer Koordinierungsstelle an! Lassen Sie sich zu Themen beraten oder bringen Sie eigene Wünsche mit. Eine schriftliche Antragstellung ist nicht notwendig! Angesprochen fühlen sollen sich auch Kursanbieter, die wir gern in unseren Anbieterpool aufnehmen möchten.

Ansprechpartnerin in der Koordinierungsstelle:

Frau Monika Haferkamp  
Telefon: 03381 2099728  
[aktivsein-imalter@t-online.de](mailto:aktivsein-imalter@t-online.de)

# Arbeitslosengeld II – Antrag auf Weiterbewilligung und Veränderungsmitteilung ab sofort auch online möglich

Neben der digitalen Erstantragstellung auf Arbeitslosengeld II für Leistungsberechtigte des Jobcenters MAIA des Landkreises Potsdam- Mittelmark, haben Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits im Leistungsbezug befinden, ab sofort auch die Möglichkeit, ihren Antrag auf ALG II-Weiterbewilligung sowie ihre Veränderungsmitteilung online beim Jobcenter MAIA zu stellen bzw. vorzunehmen.

Damit bietet das Jobcenter MAIA einen weiteren Teil des ALG II- Antragsmanagements als Onlinedienst an. Bequem von Zuhause aus und ohne extra Gang zum Jobcenter können alle Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Potsdam-Mittelmark ab sofort ihre ALG II-Weiterbewilligung digital beantragen und Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen wie z.B. Änderungen des Einkommens, der Adresse oder der Kosten der Unterkunft online übermitteln.

Wir freuen uns, dass der seit April 2021 vom Landkreis Potsdam-Mittelmark erstmals digital zur Verfügung gestellte ALG II-Hauptantrag bereits vielfache Anwendung findet. So erfolgten im Juni 2021 mittlerweile etwa 25 % aller Erstanträge auf Arbeitslosengeld II über das Onlineformular. Damit wird die Nachfrage und Notwendigkeit von Onlineangeboten in der Kreisverwaltung deutlich.

Die digitale Antragstellung gestaltet sich sehr leicht. Sowohl der ALG II- Weiterbewilligungsantrag als auch das Onlineformular für die Veränderungsmitteilung können über den [Antragslink](#) auf der Website [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) des Landkreises oder über den untenstehenden QR- Code direkt aufgerufen und ausgefüllt werden.

Ebenso wie beim digitalen ALG II-Hauptantrag konzentrieren sich die beiden neuen Onlineformulare in sehr übersichtlicher Form und in einfacher Sprache auf das

Wesentliche und unterstützen an entsprechender Stelle mit nützlichen Tipps und Hinweisen. Sie bieten eine kostengünstige Alternative zum klassischen Antrag, da Nachweise direkt online hochgeladen werden können und damit unnötige Kosten für das Porto entfallen.

Bernd Schade, Fachbereichsleiter Soziales: „Es ist toll, dass wir unseren Bürgerinnen und Bürgern nun zwei weitere Onlineformulare im Bereich des Jobcenters anbieten können. Damit können jetzt die am häufigsten im Jobcenter eingehenden Schreiben auch online versandt werden. Wir erwarten, dass insbesondere die Möglichkeit, Veränderungen online zu melden, viel genutzt werden wird. Dass der digitale Neuantrag seit April bereits mehr als 60 Mal genutzt wurde, zeigt, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger von der Verwaltung erwarten, auch online erreichbar zu sein.“

Haben Sie Rückfragen zu den neuen Anträgen auf ALG II-Weiterbewilligung und ALG II-Veränderungsmitteilung? Dann melden Sie sich gern per E-Mail über [Jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de](mailto:Jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de) oder telefonisch unter der Nummer 033841 91-800.



Hier gelangen Sie zu den Onlineformularen ALG II-Weiterbewilligung und Veränderungsmitteilung auf den Seiten der [ekom21](#).

## Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter der Telefonnummer **033841-91 111**.

Diese ist täglich von

**Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr** zu erreichen, auch jederzeit per Email.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)



[corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de)

[reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de](mailto:reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de)

**Hotline 033841-91 111**

**PM**

**Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Gesundheit**